

II-818 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

17.9.1965

320/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 281/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perčević auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen, betreffend geschäftsordnungswidriges Verhalten der Österreichischen Hochschülerschaft.

-.-.-.-

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Juni 1965 überreichte Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen, betreffend geschäftsordnungswidriges Verhalten von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft, beehre ich mich, folgende Antwort zu geben:

Ich bin bereit, dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Geschäftsordnung des Zentralausschusses sowie aller sonstigen Rechtsnormen durch die Österreichische Hochschülerschaft mit den dem Bundesministerium für Unterricht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Mitteln sichergestellt wird. Die Österreichische Hochschülerschaft untersteht zwar gemäss § 23 Absatz 2 des Hochschülerschaftsgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBI. Nr. 174/1950, der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht, das gemäss § 23 Absatz 3 leg. cit. bei Handhabung des Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt ist, durch einen mit Gründen versehenen Bescheid Beschlüsse der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft aufzuheben. Der Umfang der einer Selbstverwaltung eigentümlichen Aufsicht ist jedoch im übrigen nicht fest umrissen.

Zu den einzelnen Punkten darf folgendes ausgeführt werden:

ad 1) Das Bundesministerium für Unterricht hat die gegenständliche Anfrage zum Anlass genommen, eine Stellungnahme der Hochschülerschaft einzuhören. Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft hat hiezu wie folgt berichtet:

"Es ist richtig, dass der § 4, Absatz 7 der Geschäftsordnung des Zentralausschusses vorsieht, dass das stenographische Protokoll vom Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen redigiert und unterzeichnet im Sekretariat aufzuliegen hat und innerhalb von 2 weiteren Wochen den Mandataren zuzustellen ist. Das Protokoll der Sitzung vom 30. März 1965 wurde wohl innerhalb der vorgeschriebenen Zeit aufgelegt, jedoch wurde das Schreiben auf Matrizen aus folgenden Gründen verzögert:

320/A.B.  
zu 281/J

- 2 -

Auf Grund der Amtsübergabe des früheren Vorsitzenden, Kollegen Thiel, sowie auf Grund der Osterferien ergab sich ein erhöhter Arbeitsaufwand im Monat Mai, ausserdem waren alle Schritte für die Nachwahl an der juridischen Fakultät an der Universität Graz durchzuführen. Die Vorbereitungen und Ausarbeitungen für die Generalversammlung der IFLS (International Federation of Law Students) brachten weitere schwerwiegende Belastungen mit sich. Am 22. Mai 1965 vermählte sich die Sekretärin des Zentralausschusses und begab sich anschliessend ~~auf~~ eine 4wöchige Reise. In der Zeit ihrer Abwesenheit führte die sich noch in Einschulung befindliche neue Buchhalterin die Sekretariatsarbeiten durch. Als jedoch die bisherige Buchhalterin krank wurde, hatte die neue deren Arbeit zu übernehmen. Es gelang dem Zentralausschuss - allerdings unter zusätzlichen Kosten, da die beiden vorhin genannten Damen ihr Gehalt weiter bezogen - , eine Aushilfskraft zu finden. Da diese in den Agenden der Hochschülerschaft naturgemäß noch keine Erfahrung hatten, war das Arbeitstempo erheblich langsamer. Es war dem Zentralausschuss unmöglich, eine weitere Arbeitskraft zum Schreiben des Protokolls einzustellen, da der Zentralausschuss noch keine Hörerbeiträge der einzelnen Hochschulen erhalten hatte und sogar auf die Dauer eines Monats zur Einstellung sämtlicher Ausgaben genötigt war."

Gleichwohl wurde der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft seitens des Bundesministeriums für Unterricht aufgefordert, künftighin unter allen Umständen die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsprotokolle zu veranlassen und hierüber dem Bundesministerium für Unterricht zu berichten. Der Vorsitzende des Zentralausschusses hat dem Bundesministerium für Unterricht bereits versichert, dass er von seiner Seite alles daran setze und immer alles darangesetzt habe, dass sich solche Verzögerungen bei der Herausgabe des Protokolls nicht ergeben. Bedauerlicherweise hätten widrige Umstände die Verzögerung erzwungen.

ad 2) Wie der Vorsitzende des Zentralausschusses anher berichtet hat, wird im Hinblick darauf, dass bisher in ähnlich gelagerten Fällen vom Zentralausschuss keine Einwendungen gegen derartige Vertretungen erhoben wurden, gemäss Beschluss des Zentralausschusses vom 16. Juni 1965 ein Rechtsgutachten bezüglich der Vertretung des Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft der Universität Graz eingeholt, um diese Materie allgemein pro futuro in der Geschäftsordnung zu regeln. Dieses Gutachten liegt dem Zentralausschuss noch nicht vor.

320/A.B.  
zu 281/J

- 3 -

Aus dem Wortlaut der in der Anfrage zitierten Bestimmung der Geschäftsordnung geht hervor, dass zwar die Vertretungspflicht von am Erscheinen verhinderten Mandataren geregelt ist, nicht jedoch die Vertretung bzw. das Stimmrecht von jenen Mandataren, die - gesetzmässigerweise - eine doppelte Funktion ausüben. Die bisherige Übung hat diese Frage mit Rücksicht auf folgende Überlegungen bejaht:

Aus dem Wortlaut der zitierten Geschäftsordnung geht hervor, dass die Vertretungspflicht von am Erscheinen verhinderten Mandataren die Absicht verfolgt, dass der Zentralausschuss unter möglichst grosser Beteiligung und der damit sehr wahrscheinlich gegebenen Beschlussfähigkeit zusammentritt. Dies geht auch daraus hervor, dass der Zustellungsbevollmächtigte der Fraktion bei Abwesenheit eines Mandatars einen anderen Vertreter bevollmächtigen kann.

Die Geschäftsordnung sieht keine besondere Regelung für den Fall vor, dass ein Studentenvertreter in zwei Funktionen mit Stimmrecht dem Zentralausschuss angehört. Es ist daher denkbar, dass der Betreffende zwei Stimmen besitzt.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschüler-schaft an der Universität Graz könnte sich im Verhinderungsfall von zwei verschiedenen Personen, die jeweils das Stimmrecht besitzen, vertreten lassen (für Hauptausschuss und Fachschaft).

Es ist festzustellen, dass eine Fraktion auf Grund der Ergebnisse der Hochschulwahlen eine bestimmte Anzahl von Mandaten zugewiesen erhält und sie auch die Möglichkeit haben sollte, sämtliche Mandate auszuüben, da der Mandatar im Zentralausschuss demokratischerweise seine Interessen auch abstimmungsmässig zu vertreten hat.

Eine allfällige Ergänzung der Geschäftsordnung des Zentralausschusses bedarf gemäss § 4 Absatz 5 leg.cit. der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht, welches zu prüfen haben wird, ob die Geschäftsordnungsänderung bzw. -ergänzung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entspricht.

-.-.-.-.-